

GR_GERICHTE U 2008 35 vom 2. Juni 2008

GR Gerichte, 2008-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2008_35

FR: GR_GERICHTE U 2008 35 du 2 juin 2008

IT: GR_GERICHTE U 2008 35 del 2 giugno 2008

Regeste

Taxibewilligung | Konzessionen

Erwägungen

E. 1

a) ... ist seit 2002 Inhaber einer A-Taxibewilligung und von zwei B-Bewilligungen der Gemeinde ... Sein Vater, ..., verfügt seit 1980 über eine A- und eine B- Bewilligung und ... über eine A- sowie über zwei B-Bewilligungen. Gemeinsam treten sie bereits seit über zwölf Jahren als „...“ auf. b) Im Herbst 2007 gründeten die Bewilligungsinhaber die „... GmbH“. Mit Gesuchen vom 12. November und 11. Dezember 2007 stellten sie den Antrag, es seien die den einzelnen Gesellschaftern persönlich zugeteilten Taxi- Bewilligungen auf ihre GmbH zu übertragen.

E. 2

Mit Entscheid vom 21. Februar 2008 wies der Gemeindevorstand ... die Gesuche mit der Begründung ab, gemäss Art. 3 Abs. 3 des kommunalen Taxi- und Kutschergesetzes (TKG) sei eine Übertragung der Taxibewilligungen nicht vorgesehen. Im Übrigen strebe die Gemeinde eine breite Streuung der A-Bewilligungen an und die Konzentration von mehreren Bewilligungen auf eine Gesellschaft stehe im Widerspruch zum Prinzip der Gleichstellung sowie der Wettbewerbsfreiheit.

E. 3

Am 7. April 2008 liess die „... GmbH“ frist- und formgerecht Beschwerde ans Verwaltungsgericht Graubünden erheben mit den Anträgen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es seien die betreffenden A- und B- Taxibewilligungen auf die Beschwerdeführerin zu übertragen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die A-Bewilligungen in der Gemeinde ... auf 24 beschränkt seien. In einer Übergangsphase in den

Jahren 2005 - 2007 habe die Gemeinde versucht, den Inhabern von B- Bewilligungen während der Nacht freie Parkplätze, welche für A- Bewilligungsnehmer reserviert seien, zur Verfügung zu stellen. Dies habe zu Diskussionen geführt, weswegen dieser Versuch anfangs 2008 abgebrochen worden sei. Dies zeige, dass die Rechtssicherheit in Bezug auf die Taxibewilligungen vorliegend nicht gegeben sei. Die Inhaber von Taxibewilligungen seien daher gezwungen, sich immer wieder kurzfristig auf neue Situationen einzustellen. Gleichzeitig entstünden den Inhabern von A- Taxibewilligungen aufgrund der strengen Auflagen immense Kosten. Es sei aber auch bekannt, dass zwei Aktiengesellschaften nicht weniger als 14 A - Taxibewilligungen auf sich vereinigten und dies obwohl einer der Bewilligungsinhaber die Voraussetzung des guten Leumundes klar nicht erfülle. Die

Gesellschafter der Beschwerdeführerin verfügten dagegen bereits seit Jahren über die erwähnten A- und B-Taxibewilligungen, wobei sie bereits seit mindestens zwölf Jahren nach aussen als „...“ in Erscheinung treten würden. Aus steuerlichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Gründen hätten sie nun eine GmbH gegründet, in welche sie diese Bewilligungen einbringen wollten. Die GmbH beschäftige acht weitere Angestellte und verfüge über einen eigenen Internetauftritt. Es sei daher willkürlich und nicht nachvollziehbar, weshalb jetzt die Übertragung der gleichen drei A- und fünf B-Taxibewilligungen nicht zugelassen worden sei. Der Vorschlag, sich als GmbH neu zu organisieren gehe auf betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten zurück und sei auch im Interesse einer freundlicheren, sicheren und fachlichen Bedienung der örtlichen Kunden, also schliesslich auch im Interesse der Gemeinde. Faktisch bestehe diese Situation schon seit langem. Es dürfe nun keinen Unterschied machen, wie sich die Unternehmer organisierten. Dem öffentlichen Interesse einer breiten Streuung der A- Bewilligungen sei bereits genügend Rechnung getragen worden. Wenn, dann wäre es wohl die geeignetere und erforderlichere Massnahme, bei den Bewilligungen der AG anzufangen, welche heute über deren zehn verfüge. Es sei unverhältnismässig und verlange von der Beschwerdeführerin ein Sonderopfer ab, wenn dies nur bei ihr getan werde. Gewerbetreibende seien gleich zu behandeln. Art. 3 Abs. 3 TKG verbiete lediglich die Übertragung auf Personen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen würden.

E. 4

Im Lichte dieser Ausführungen liegt es in der Kompetenz der Gemeinde das Taxiwesen zu reglementieren. Dabei ist nicht zu beanstanden, wenn die Zahl der A-Bewilligungen unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf 24 beschränkt wird und es ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden sogar angezeigt, eine breite Streuung der Bewilligungen anzustreben. Zu diesem Zweck ist es unter Beachtung der obgenannten Grundsätze insbesondere auch zulässig, allenfalls einen Teil der A-Taxibewilligungen nicht mehr zu erneuern, um es neuen Bewerbern zu ermöglichen, das Taxi-Gewerbe unter den gleichen Bedingungen auszuüben. In Anbetracht dieser Grundsätze ist die Rechtsstellung der Bewilligungsinhaber in der Tat sehr schwach ausgestaltet, indem sie die Bewilligungen jedes Jahr aufs Neue beantragen müssen und keinen Anspruch auf eine Verlängerung haben.

E. 5

a) Vorliegend gründeten die drei bisherigen Bewilligungsinhaber eine GmbH, in der sie selbst Gesellschafter sind. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, bleiben die bisherigen Inhaber bei dieser Konstellation faktisch und wirtschaftlich massgebend. Rechtlich hingegen findet eine Übertragung der Bewilligungen auf ein neues Rechtssubjekt statt. Zu prüfen ist daher in einem ersten Schritt, ob eine Übertragung von Bewilligungen an sich zulässig ist. Nur wenn diese Frage bejaht werden sollte, kann in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob die Bewerberin über die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung verfügt und ob allenfalls auch Mitbewerber bei der Vergabe zu berücksichtigen sind.

b) Abzustellen ist zunächst auf den Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 TKG, wonach eine Übertragung der Bewilligungen klar ausgeschlossen ist. Diese Regelung kann sich durchaus auf sachliche Gründe stützen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sowohl die Fahrzeuge als auch die Inhaber die verschiedenen Voraussetzungen während der

einjährigen Bewilligungsdauer erfüllen. Auch dient ein solches Verbot dazu, den Handel mit Bewilligungen, welche von der Gemeinde erteilt wurden, möglichst zu vermeiden. Diese gesetzliche Regelung ist daher nicht zu beanstanden. c) Eine erleichterte Übertragung der Taxi-Bewilligungen bei Restrukturierungen ist weder im TKG vorgesehen noch lässt sich diese aus übergeordneten Grundsätzen herleiten. Insbesondere kann eine solche nicht aus der privatrechtlichen Umstrukturierung hergeleitet werden, da diese die grundsätzlich zwingenden öffentlichrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung unberührt lässt. Ein Anspruch auf die Überleitung von öffentlichrechtlichen Bewilligungen infolge der privatrechtlichen Umstrukturierung besteht jedenfalls nicht (Wiegand Wolfgang/Wichtermann Jürg, Die Überleitung von Rechtsverhältnissen, in: Rechtliche Probleme der Privatisierung, Berner Tage für die juristische Praxis (BTJP), Bern 1998, S. 51 ff.). In diesem Sinne ist allein auf die öffentlichrechtliche Bestimmung abzustellen, welche vorliegend ein Übertragungsverbot enthält (Art. 3 Abs. 3 TKG). Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Restrukturierung sei aus steuerlichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Gründen erforderlich gewesen, kann somit nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden. d) Nach dem Gesagten erweist sich das Übertragungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 TKG auch für den vorliegenden Fall als zulässig. Somit stellen sich die Fragen nicht, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt oder ob allenfalls auch ihre Konkurrentinnen einen Anspruch darauf geltend machen könnten. Aus diesem Grund stossen die Vorbringen der Beschwerdeführerin ins Leere wenn sie geltend macht, eine Konkurrentin verfüge über mehr Taxibewilligungen, erfülle die Bewilligungsvoraussetzungen im Gegensatz zur ihr selbst nicht oder die Bewilligungen seien bereits genügend breit gestreut.

E. 6

In diesem Sinne hat der Gemeindevorstand die Gesuche der Beschwerdeführerin um Übertragung der Bewilligungen zu Recht abgewiesen. Hingegen bleibt es der Beschwerdeführerin unbenommen, für das Jahr 2009 in eigenem Namen ein Gesuch um Erteilung der erforderlichen Taxibewilligungen zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinde aufgrund der beschränkten A-Taxibewilligungen in der Lage sein muss, bereits erteilte Bewilligungen zu entziehen, bevor diese wiederum neu zugeteilt werden können. Gemäss Art. 3 TKG muss die Nichterneuerung einer A-Taxibewilligung sechs Monate im Voraus angezeigt werden. Diese Konstellation führt letztlich dazu, dass Gesuche um Erteilung einer A-Taxibewilligung mindestens sechs Monate im Voraus gestellt werden müssen und zwar so, dass die Nichterneuerung der A-Taxibewilligungen durch die Gemeinde den bisherigen Bewilligungsinhabern rechtzeitig angekündigt werden kann (VGU U 08 27).

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin. Gemeinden haben gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen, weshalb der Gemeinde keine Parteienschädigung zugesprochen wird. Insbesondere liegt auch kein Grund wie trölerische Prozessführung oder dergleichen vor, um vom massgebenden erwähnten Grundsatz abzuweichen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 230.--

zusammen Fr. 1'730.-- gehen zulasten der ... GmbH und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.